



Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

– öffentliche Anhörung –

14. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

12. Mai 2010, 13:03 bis 14:12 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende Abg. Karin Wolff

CDU

Abg. Dr. Norbert Herr
Abg. Aloys Lenz
Abg. Dr. Müller (Gelnhausen)
Abg. Gudrun Osterburg
Abg. Rafael Reißer

SPD

Abg. Uwe Frankenberger
Abg. Lisa Gnadl
Abg. Gernot Grumbach
Abg. Dr. Thomas Spies

FDP

Abg. Frank Sürmann
Abg. Jochen Paulus

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Angela Dorn
Abg. Kai Klose
Abg. Sarah Sorge

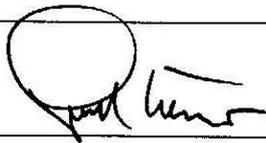
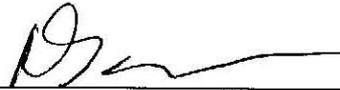
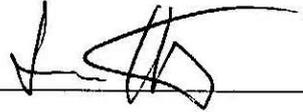
DIE LINKE

Abg. Janine Wissler

Fraktionsassistenten/-assistentinnen:

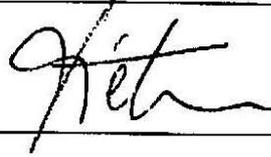
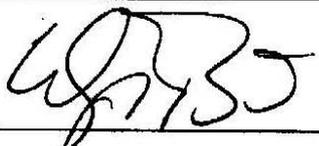
FraktAss	Christian Richter-Ferenczi	(Fraktion der CDU)
FraktAss	Martin Rabanus	(Fraktion der SPD)
FraktAssin	Birgit Müller	(Fraktion der FDP)
FraktAssin	Jenny Knappe	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
FraktAss	Manuel Stock	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
FraktAss	Jens Wernicke	(Fraktion DIE LINKE)

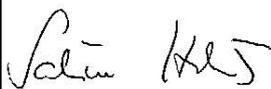
Landesregierung; Rechnungshof; Datenschutzbeauftragter; Landtag:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbe- zeichnung	Ministerium, Behörde	Unterschrift
Eva Kühne-Hörmann	Ministerin	HMWK	
GERD KRÄMER	StS	HMWK	
DR. ALEXANDER VIETHEN	RR	HMWK	
Robert Kirschner	LMR	HMWK	
Kerstin Hauffenmeyer	RechR/in	HRH	
Jeske	VA	StK	
Nicke	RDir	HMWK	
Brauer R. R.	Reglin	"	
Felzer	VAe	HMWK	
L. Gall	VPias	HMWK	

Protokollierung: RDir Dr. Spalt

**Liste der mündlich Anzuhörenden zum Bibliotheksgesetz
- Drucks. 18/1728 -**

Hessischer Städte- und Gemeindebund	Ulrike Adhiam	
Hessischer Städtetag	Hilke Dicker	
Hessischer Landkreistag		Absage
Leuphana - Universität Lüneburg	Prof. Dr. Detlef Gaus	Absage
Leiter der Universitätsbibliothek der Bauhausuniversität Weimar	Dr. Frank Simon-Ritz	Absage
Universitätsbibliothek Hagen	Dezernent Dr. Eric Steinhauer	
Kulturpolitische Gesellschaft (KuPoGe)	Stellv. Geschäftsführer Dr. Bernd Wagner	
Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Land Hessen	(Dr. Guido Amend) Dr. Johannes E. Krieger	
Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	Jörn Dulige	
DBV-Bundesverband	Vorsitzende Prof. Dr. Gabriele Beger Monika Ziller	
VDB-Bundesverband	Vorsitzender Dr. Ulrich Hohoff	Absage
Parlaments- und Behördenbibliotheken	Vorsitzender Dr. Jürgen Kaestner	
Bibliothek und Information Deutschland (BID)	stellvertr. Präsidentin Monika Ziller	

Institution	Name	Unterschrift
dbv-Kommission Bibliothek und Schule	Birgit Lücke	Absage
Berufsverband Information und Bibliothek e. V.	Vorsitzende Susanne Riedel	
BIB Landesgruppe Hessen	Vorsitzende Sylvia Beiser	
LAG Schulbibliotheken in Hessen e. V.	Hans-Günther Brée	
Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken	Abteilungsleiter Alexander Budjan	
Landesbibliothek Wiesbaden	Cornelia Hall	
DBV-Landesverband Hessen (Dt. Bibliotheksverband)	Geschäftsführende Vorsitzende Dr. Sabine Homilius	
Hessische Direktorenkonferenz Direktor der Universitätsbibliothek	Vorsitzender Hubertus Neuhausen	
Hessischer Literaterrat e. V.	1. Vorsitzender Hartmut Holzapfel	Absage

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz

- Drucks. [18/1728](#) -

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden – Teil 1 bis 3 –
– Ausschussvorlage WKA/18/8 –

(eingegangen im März/April 2010; Teil 1 verteilt am 12.04.2010;
Teil 2 am 20.04.2010 und Teil 3 am 28.04.2010)

Vorsitzende: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf die Ausschusssitzung eröffnen. In Vertretung der Ministerin darf ich heute den Staatssekretär begrüßen. Zu seiner Rechten sitzt Herr Dr. Viethen in Vertretung von Herrn Dr. Kösters.

Alle, die zur Anhörung gekommen sind, darf ich herzlich begrüßen. Damit steigen wir gleich in die Anhörung ein.

Zunächst darf ich die Liste der Eingeladenen vorlesen, die sich angemeldet haben, und fragen, ob die betreffenden Damen und Herren da sind. Anschließend darf ich fragen, wer möglicherweise noch zusätzlich hier ist.

(Sie verliest die Namensliste.)

Wir hatten zuvor eine schriftliche Anhörung. Viele von Ihnen haben bereits dazu beigetragen. Diese Anhörungsunterlagen sind in vier Paketen an die Abgeordneten versandt und gelesen worden.

Auf dieser Basis können wir in die mündliche Anhörung einsteigen. Das würde so geschehen, dass die Abgeordneten unmittelbar mit der Befragung der Anwesenden beginnen.

Ich darf um Wortmeldungen und Fragen bitten; nicht unbedingt nach Fraktionen.

Abg. **Sarah Sorge:** Das ist ein ungewöhnliches Verfahren, gewöhnlich gehen wir nach der Größe der Fraktionen vor. Aber wir können es auch gerne einmal so machen.

Zunächst möchte ich die Vertreter der beiden Kirchen bitten, Ihre Stellungnahme nochmals zu erläutern. Sie haben darin gesagt, in diesem Gesetzentwurf sei die Abgrenzung der Bibliotheken, was darunter zu verstehen ist, problematisch und vor allem, dass Sie sich als kirchliche Bibliotheken teilweise nicht den öffentlichen Bibliotheken zu rechnen. Wie ist Ihre Position dazu bzw. was sollte man hier ändern?

Kirchenrat **Dulige:** Wir haben in unserer Stellungnahme geschrieben, dass wir darum bitten, die kirchlichen Büchereien als öffentliche Bibliotheken zu verstehen.

Wenn Sie bestehende Gesetze in anderen Bundesländern sehen, beispielsweise in Baden-Württemberg, so finden Sie dort eine ähnliche Regelung. Konkret lautet der Vorschlag, in § 5 Abs. 1 zu sagen: Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Sammlungen usw., auch in Rechtsträgerschaft der Kirchen.

Damit hängt zusammen, was die Kultusministerkonferenz mit „Bibliothekstantiemen“ für alle öffentlichen Bibliotheken benennt und was in dem vorliegenden Gesetzentwurf in § 8 Abs. 2 heißt: Förderung des Landes nach verfügbaren Haushaltsmitteln.

Die Kirchen sehen hier ihre Büchereien als öffentliche Bibliotheken und wollen auch an diesen Mitteln partizipieren.

Letzter Satz. Es gibt auch kirchlich-wissenschaftliche Bibliotheken. Dazu dann die Anregung, die wir im dritten Absatz unserer Stellungnahme beschrieben haben: auch hier zu einer Erweiterung im Terminus zu kommen. Es ist zwar nur eine kleine Handvoll, aber es sind fünf oder sechs kirchlich-wissenschaftliche Bibliotheken in Hessen. Das beginnt beim Priesterseminar in Fulda und endet beim pädagogisch-theologischen Institut in Kassel.

Vorsitzende: Herr Dr. Maier, Sie fühlen sich vertreten?

Dr. Maier: Ja, wir haben die Stellungnahme gemeinsam abgegeben und positionieren uns hier gemeinsam.

Vielleicht kann man noch dazu sagen: Der Charakter der Öffentlichkeit, auch der Bibliotheken in freier kirchlicher Trägerschaft, wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass diese Bibliotheken für alle zugänglich sind, unabhängig von der Konfessionalität, und wir keine Ausleihgebühren verlangen.

Vor allen Dingen, wenn man sich das einmal von den Standorten her betrachtet, dann decken die sehr viel in der Fläche ab. Es gibt sehr viele kleine Standorte. In Hessen haben wir ungefähr 805 Bibliotheken. Davon sind 159 in katholischer und 169 in evangelischer Trägerschaft. Dazu kommen noch hauptamtlich geführte – etwa sechs in evangelischer und zwei in katholischer Trägerschaft. Wenn man das rein zahlenmäßig vom Standort her nimmt, sind das rund 40 %.

Das ist ein großer Vorteil dieser oft kleinen Bibliotheken, die in gleicher Weise wie größere öffentliche Bibliotheken den Bildungsauftrag wahrnehmen, angefangen von der Leseförderung bis hin zur beruflichen Weiterbildung. In den strukturschwachen Gebieten sind das wichtige Anlaufstellen für bildungsbefähigte Bürger.

Abg. Aloys Lenz: Herr Dulige, Herr Dr. Maier, der Sachverständige, der Ihnen gegenüber sitzt, sieht das etwas anders. Herr Dr. Steinhauer hat ausgeführt: „Richtig ist, dass sich das Gesetz nicht auf Bibliotheken an den nichtstaatlichen Hochschulen bezieht.“ – Hier geht es um die wissenschaftlichen Bibliotheken der Kirchen. Können Sie das bitte noch einmal ausführen?

Dr. Steinhauer: Das kann ich sehr gerne tun. Wir haben es hier mit einem Landesgesetz zu tun. Das richtet sich natürlich zunächst einmal an die Einrichtungen, die sich in der Trägerschaft der öffentlichen Hand befinden. Das Landesgesetz kann nicht so ohne

Weiteres in kirchliche Belange hineinregieren – das wäre auch sicher nicht im Interesse der Kirchen.

Sicher wichtig ist aber, dass dieses Gesetz die bisher gute Zusammenarbeit zwischen den von der öffentlichen Hand getragenen Bibliotheken und den Kirchenbibliotheken nicht behindert. Da lautet jetzt die Frage, ob man die Kirchenbibliotheken noch stärker verorten könnte.

Ich denke, man könnte sicherlich einen Passus in der Art aufnehmen, dass Kirchenbibliotheken die Aufgaben einer öffentlichen Bibliothek wahrnehmen können.

Was Sie zum Urheberrechtsgesetz gesagt haben, das ist eigentlich sehr unkritisch. Denn das Urheberrechtsgesetz verwendet den Begriff der öffentlichen Bibliothek selbst gar nicht. Das ist ein Bundesgesetz. Die Bibliotheksabgabe, um die es hier geht, wird für der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen erhoben, unter anderem für Büchereien. An diesem Status würde sich dann also insofern nichts ändern.

Wenn es jetzt darum geht, dass diese Beiträge vielleicht aus Landesmitteln getragen werden, dann müsste man bei der Finanzierung vielleicht klarstellen, dass auch kirchliche Bibliotheken Nutznießer staatlicher Finanzierung sein können. Eine weitergehende Regelung scheint mir da nicht erforderlich zu sein.

Abg. Uwe Frankenberger: Ich habe eine Frage an die Vertreterin des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Aus den schriftlichen Anhörungsunterlagen entnehme ich, dass dieser Gesetzentwurf, so, wie er vorliegt, abgelehnt wird. Ist das jetzt eine grundsätzliche Ablehnung – dass für diesen Bereich kein Regelungsbedarf gesehen wird? Oder geht es eher darum, zu sagen, man kommt bei dem Gesetzentwurf in der Fassung, in der er vorgelegt wurde, zu der Konsequenz, dass man ihn ablehnen muss?

Frau Adrian: Wir lehnen diesen Gesetzentwurf aus grundsätzlichen Erwägungen ab, denn wir sehen, dass dadurch mittelbar auf die Kommune eine Pflichtaufgabe zukommt.

Momentan gilt § 19 HGO, und der sagt lediglich allgemein, dass die Kommunen kulturelle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen haben. Wenn jetzt dieses Gesetz geschaffen wird, sehen wir es so, dass der Ermessensspielraum, welche kulturellen öffentlichen Einrichtungen ich schaffe, auf Bibliotheken eingegrenzt wird.

Gerade vor dem Hintergrund auch der Finanzlage der Kommunen halten wir das für nicht angemessen. Deswegen lehnen wir diesen Gesetzentwurf ab.

In unseren Organen bestand Einigkeit darüber, dass Bibliotheken wesentlicher Bestandteil der Bildungs- und Kulturlandschaft des Landes Hessen sind. Das ist ganz klar. Die Städte und Gemeinden haben gerade in den letzten Jahren eine Vielzahl von Bibliotheken, auch interessanter Bibliotheksbauten, geschaffen. In Bad Vilbel soll ganz aktuell jetzt die Mediathek gebaut werden, die Kommune hat sich ganz stark dafür eingesetzt. Dort fand ein Bürgerentscheid statt, der letztendlich zugunsten der Kommune ausgegangen ist.

Wie gesagt: Das soll eine freiwillige Leistung bleiben und nicht zumindest mittelbar – so unser Eindruck – zu einer Pflichtaufgabe werden.

Vor allem sehen wir auch das politische Problem. Wenn das Gesetz im Raum ist, wird es politische Forderungen an die Städte und Gemeinden geben. Fraktionen oder Bürger werden viel verstärkter darauf pochen und sagen: Unsere Bibliotheken haben nicht den Standard, wir möchten Mediatheken haben, Internetanschlüsse usw. Mit diesem Gesetz werden Begehrlichkeiten wachsen.

Es geht nicht darum, diesen Gesetzentwurf inhaltlich abzulehnen. Das wollen auch unsere Kommunen nicht. Aber mit diesem Gesetz wachsen Begehrlichkeiten. Das ist der Punkt, und da sehen unsere Kommunen das Problem, dass sie deswegen finanzielle Mehraufwendungen haben.

Abg. **Aloys Lenz:** Liebe Frau Adrian, Sie stehen da – natürlich im Bund mit dem Hessischen Städtetag – mit dieser Position sehr einsam da. Denn sehr viele Sachverständige lehnen diesen Gesetzentwurf ab, gerade weil er die Bibliotheken nicht als Pflichtaufgabe beschreibt.

Diejenigen, die diesen Gesetzentwurf vorgelegt haben, haben sehr wohl bedacht, dass in Hessen das Konnexitätsprinzip – damals durch die Bevölkerung verabschiedet – sehr dominant ist. Deshalb steht nirgendwo etwas von einer Pflichtaufgabe.

Wenn Sie jetzt diese Gefahr sehen, dann ist das Ihre Interpretation. Sie haben es in Ihrer Stellungnahme zweimal erwähnt, dass auf die Städte und Gemeinden eine neue Pflichtaufgabe zukommen wird. Diese Forderung, die von anderen erhoben worden ist, haben wir bewusst nicht dort hineingeschrieben.

Wenn ich Sie noch weiter auf Ihre schriftliche Stellungnahme ansprechen darf, so möchte ich von Ihnen gerne noch etwas anderes ausgeführt haben. Sie nennen einige Orte, die dankenswerterweise neue Bibliotheken gebaut haben, schreiben dann aber auf der ersten Seite der Stellungnahme:

Bereits heute bieten die hessischen Kommunen ihren Bürgerinnen und Bürgern

– und jetzt kommt die entscheidende Formulierung –

damit ein umfangreiches und ausreichendes Bibliothekennetz.

Diesen Satz haben Sie sicher wohl bedacht. Ich darf Ihnen einmal vortragen, dass es in Hessen 20 Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern gibt, die keine kommunale Bibliothek haben, sondern den Begriff „Bibliothek“ nur aus dem Lexikon kennen, der aber in ihrem Ort nicht vorkommt. 20 hessische Städte in Nordhessen, Mittelhessen, Südhessen, leider Gottes auch aus meinem Kreis deren drei – Steinau, die sich immer mit der kulturellen Tradition der Brüder Grimm schmücken, Bad Soden-Salmünster, Wächtersbach. Das sind große Städte, die keine Bibliothek haben. Und Sie sagen, wir haben in Hessen „ein umfangreiches und ausreichendes Bibliothekennetz“?

Vorsitzende: Das war sozusagen das Fragezeichen.

Abg. **Aloys Lenz:** Ja, das war die Frage.

Frau **Adrian**: Nach unseren Recherchen stimmt das. Es existieren in Hessen offenbar 430 öffentliche Bibliotheken, bei denen Städte, Gemeinden oder Landkreise Rechtsträger sind. Im Einzelnen kann ich die nicht nennen. Diese Bibliotheken sind aber freiwillig eingerichtet. Ich weiß nicht, ob die den Standard erfüllen, den sie den Kommunen jetzt mit dem Hessischen Bibliotheksgesetz auferlegen. Das sollen ja nicht Normalbibliotheken im altherkömmlichen Sinne sein, sondern Mediatheken. Da wage ich zu bezweifeln, dass diese Bibliotheken alle diesen Standard haben.

Wenn Sie sich überlegen, dass nach Ihrem Gesetzentwurf kleinste und kleine Kommunen – wir haben Kommunen mit 1.200 Einwohnern – eine Bibliothek schaffen sollen, die den Standard einer Mediathek hat – das ist der Wortlaut Ihres Gesetzentwurfs –, dann scheint uns das doch als etwas überzogen, zumal – auch das haben wir in unserer Stellungnahme angemerkt – die interkommunale Zusammenarbeit, wie wir sie uns wünschen, in diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen ist. Wir haben darauf hingewiesen: Wir hätten gerne, dass das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung findet und zumindest die Möglichkeit besteht, dass die Kommunen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen, um gemeinsam Bibliotheken zu schaffen.

Nach dem jetzigen Gesetzentwurf können sie bibliothekarische „Verbünde“ gründen, was auch immer das sein mag. Das ist uns nicht ganz klar. Wir hätten da schon gerne einen Verweis auf das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, damit zumindest die Möglichkeit besteht, dass die das gemeinsam machen können.

Im Prinzip mögen flächendeckend Bibliotheken vorhanden sein, aber das sind rein freiwillige Einrichtungen, die unseres Erachtens nicht unbedingt den Standard erfüllen, den Sie jetzt haben möchten.

Abg. **Aloys Lenz**: Es geht um die nicht vorhandenen Bibliotheken.

Vorsitzende: Nein. – Darf ich einmal fragen, ob die drei Wortmeldungen, die ich jetzt habe, alle in die gleiche kommunale Richtung gehen? Dann würde ich die nämlich bündeln. Welche Fragen gibt es noch zum kommunalen Aspekt?

Abg. **Uwe Frankenberger**: Frau Adrian hat auf die Gefahr hingewiesen, dass Begehrlichkeiten entstehen könnten. Die Frage ist, ob das unbedingt eine Gefahr darstellen muss. Aber das ist jetzt nicht Gegenstand der Erörterungen.

Ich habe die Frage an Herrn Dieter, ob er die Gefahr dieser Begehrlichkeiten ebenso einschätzt wie Frau Adrian?

Abg. **Janine Wissler**: Meine Frage geht auch in Richtung der Kommunen und der Finanzierung, richtet sich allerdings an den DBV, an Frau Homilius. Und zwar habe ich in Ihrer Stellungnahme zu § 8, der Finanzierung, gelesen, dass Sie sagen, die Regelung zur Finanzierung bleibt sehr unverbindlich. Auch sagen Sie, ein wesentlicher Bereich sei im Gesetzentwurf nicht geregelt, beispielsweise die Mindestanzahl von Medieneinheiten.

Können Sie noch etwas dazu sagen, wie man nach Ihrer Meinung die Unverbindlichkeit dieser Finanzierung anders regeln könnte? Wäre es da auch ein Schritt, zu sagen, der Unterhalt von Bibliotheken wird zu einer Pflichtaufgabe der Kommunen, eben nicht zu

einer freiwilligen Leistung? Wäre es auch sinnvoll, klarere Regelungen in dieses Gesetz hineinzuschreiben – beispielsweise was die Anzahl von Medieneinheiten pro Einwohner angeht, oder ab soundso vielen Einwohnern braucht man eine Bibliothek, eine stationäre oder eine fahrende. Ich frage auch nach Ihrer Einschätzung, ob dieser Gesetzentwurf in dieser Unverbindlichkeit, in der er in Teilen dasteht, in der Praxis faktisch etwas zum Besseren verändern wird. Sicher, es können Begehrlichkeiten geweckt werden. Aber nach diesem Gesetz wird es weiterhin möglich sein, dass Bibliotheken geschlossen werden. Es wird weiterhin möglich sein, dass wir in vielen Orten vielleicht gar keine Bibliothek haben.

Was bringt dieses Gesetz wirklich für die Praxis, wenn die Finanzierung unverbindlich bleibt und es keine Regelungen über die Medieneinheiten und die Pflichtexemplare gibt?

Dr. Dieter: Wenn ich die Frage von Herrn Frankenberger beantworte, kann ich automatisch die Frage von Frau Wissler mit beantworten, obwohl sie sie mir nicht gestellt hat.

Zunächst ist es klar, dass wir im Bereich der Bibliotheken sehr viel tun – wir, die hessischen Städte. Das hat ein hohes Gewicht, und dort wurden in den letzten Jahren enorme Leistungen erbracht und Anstrengungen unternommen, und nicht nur in den letzten Jahren. Gerade in den größeren und mittleren Städten haben wir ein vorzeigbares, tolles Netz an Bibliotheken. Ich glaube, das ist auch hier im Raum fast unstrittig. Deswegen brauchen die Kommunen keinen zusätzlichen Antrieb durch ein Gesetz, um optimal aufgestellt zu sein.

Vor diesem Hintergrund erschließt sich die Sinnhaftigkeit dieses Gesetzentwurfs nicht. Frau Adrian hat es zutreffend ausgeführt. Es bleibt unklar: Eine Pflichtaufgabe will man nicht einführen, weil das hessische Volk gesagt hat, dann gilt die Konnexität, und darauf lässt man sich nicht ein.

Natürlich würden wir im Falle einer Pflichtaufgabe Konnexität fordern. Das ist völlig klar. Deswegen haben wir hier ein Zwischenstadium. Das sieht der Hessische Städtetag nicht anders: Sie nennen es nicht Pflichtaufgabe. Es ist auch keine, aber es so etwas Ähnliches, im Sinne eines Erwartungsdruckes, mit dem Ergebnis, dass die Bevölkerung – ohne, dass es eine Pflichtaufgabe ist – so tut, als wäre es eine, was den Erwartungsdruck an ihre kommunal Verantwortlichen betrifft.

Das mögen wir gar nicht. Einerseits verschafft man uns nicht Konnexität, andererseits kommen wir unter so eine Art Erwartungsdruck. Daher ist Frau Adrian an dieser Stelle in der Tat nicht alleine. Da gehen wir beide Kommunalen Spitzenverbände in einer Richtung.

Ich verweise ausdrücklich darauf: Ich habe auch ein paar Schwierigkeiten mit der methodischen Einordnung. Im Moment sind wir in Hessen dabei, als Kommunalen Spitzenverbände vom Finanzminister eingeladen, sehr intensiv darüber zu reden, wie wir deregulieren – wie wir gesetzliche Vorgaben abschaffen, Standards zurückführen, stärker pauschalisieren, die Selbstverantwortung der Kommunen größer schreiben und dabei Landes-, Bundes- und europäische Vorgaben beachten. Diesem Dialogverfahren stellen wir uns, völlig unabhängig von anderen Fragen, die, wie Sie wissen, mit dem Land höchst strittig sind.

Da ist es merkwürdig, wenn wir dann auf der anderen Seite wieder mit neuen Vorschriften kommen. In unserer Stellungnahme finden Sie – wir haben die übrigens geschrieben, bevor die Griechenlandkrise so richtig hoch kam – das Beispiel mit der Hydra. Ein bisschen kommt man sich so vor. Angesichts der aktuellen Ereignisse frage ich mich, ob wir weiter die Diskussion nach dem Prinzip führen: Im Allgemeinen sind wir für Sparen und Einschränkungen, wenn es aber zu Fachgesprächen kommt, hebt jeder die Fahne für zusätzliche Fachlichkeit.

Ich glaube, an dieser Stelle müssen wir schon eine Linie finden, die zueinander passt. Da sind alle aufgerufen, die Spitzenverbände genauso wie die politisch Verantwortlichen hier im Hessischen Landtag.

Dr. Homilius: Ich beginne damit, dass man sich natürlich als Leiterin einer Bibliothek in Hessen hier in einer zwiespältigen Rolle befindet. Zum einen spreche ich für den Verband, zum anderen bin ich selbst Teil einer Kommune und einer kommunalen Verwaltung.

Zudem hat der Hessische Bibliotheksverband ganz klar Stellung zum Konnexitätsprinzip bezogen. Wir erkennen es natürlich an. Insofern scheint uns aus hessischer Sicht dem Bestreben kein Erfolg beschieden zu sein, das als Pflichtaufgabe festzuschreiben zu wollen. Aus diesem Grunde haben wir uns darauf auch nicht kapriziert.

Gleichwohl bleibt natürlich die Aussage zur Finanzierung. Wenn dort steht: „Dabei wird die Entwicklung eines flächendeckenden, regional ausgewogenen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken in Hessen angestrebt.“, dann ist das sehr vage, sehr unverbindlich. Hier hätte eine konkretere Aussage zum Kommunalen Finanzausgleich zur Klarheit beitragen können, zumal wir dieses insbesondere regional ausgewogene Netz von öffentlichen Bibliotheken nicht haben. Der Gesetzentwurf sieht auch keine finanziellen Mehraufwendungen vor. Insofern haben wir hier die Krux, dass zwar ein wünschenswerter Zustand reklamiert wird, jedoch keine Aussage dazu getroffen wird, wie er erreicht werden soll.

Der DBV-Bundesverband und die Bundesvereinigung Bibliothek und Information Deutschland haben beispielsweise Grundlagen für Entscheider vorgelegt, in denen gewisse Standards für Bibliotheken beschrieben werden: Medieneinheiten pro Einwohner; Mindestwerbungsetat in einer kommunalen Bibliothek, gemessen an der Einwohnerzahl. Das sind sicherlich gute Grundlagen, um damit vor Ort in die Auseinandersetzung zu gehen und damit beispielsweise Budgetforderungen für Bibliotheken zu stellen. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass man, indem man hier Empfehlungen ausspricht, den Leitungen von Bibliotheken den Rücken stärken würde, indem man hier etwas stärker Empfehlungen ausspricht.

Ich kenne allerdings auch die Vorbehalte, die da lauten: Was machen dann die Kommunen, die schon heute relativ gut dastehen – wenn dann womöglich die Standardempfehlungen plötzlich unter den schon erreichten Standards liegen? – Für mich ist das keine Fragestellung.

Abg. **Sarah Sorge:** Ich habe jetzt doch noch einmal eine Frage an die Vertreter der Kommunen, insbesondere Herrn Dr. Dieter. Ihre Ausführungen eben veranlassen mich zu der Nachfrage: Wie meinen Sie, können wir gemeinsam das Problem lösen? Alle sind sich einig: Bibliotheken haben einen wichtigen kulturellen, aber auch einen Bildungsauf-

trag und sind ein Ort, an dem wir diejenigen, die nicht in andere kulturelle Einrichtungen kommen, sehr niedrigschwellig ansprechen – Stichwort Kinder oder generell Menschen aus bildungsfernen Schichten, mit Migrationshintergrund usw. Diese Diskussionen sind ja bekannt. Diese Intention ist auch breit anerkannt.

Wir haben aber die Situation, dass es in Hessen – wahrscheinlich überall – Kommunen gibt, die diese Aufgabe freudiger und mit größerem finanziellen Aufwand bewältigen, während andere das weniger gerne tun. Was ist denn die Antwort der Spitzenverbände darauf? Sie sagen, das kann gerade in der heutigen Zeit nicht in einem Gesetz durch das Land festgelegt werden – wobei es noch großen Streit darüber gibt, ob dieser Gesetzentwurf das leistet. Wie lautet denn die Antwort der Kommunalen Spitzenverbände darauf, wie man es erreichen kann, dass diese wichtige Aufgabe von den Kommunen auch dann wahrgenommen wird, wenn es kein Landesgesetz gibt?

Abg. **Aloys Lenz:** Das geht jetzt auch an die beiden Vertreter – normalerweise spricht man da mit einem Wort von den „Kommunalen Spitzenverbänden“. Es gibt noch einen Dritten, nämlich den Hessischen Landkreistag. Er kann heute nicht da sein. Ich würde gerne Ihre Stellungnahme zu ihrem kollegialen Lobbyistenverband, dem Landkreistag, wissen, der in seiner Stellungnahme schreibt:

Der Hessische Landkreistag begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf des vorgelegten Hessischen Bibliotheksgesetzes. Der Gesetzentwurf schafft erstmals einen gesetzlichen Rahmen für Bibliotheken.

Hier ist sich also die kommunale Gemeinschaft anscheinend nicht so ganz einig. Deshalb bitte Ihren Kommentar zu den Kollegen vom Landkreistag.

Dr. Dieter: Meine Damen und Herren, nochmals ein Punkt, der doch unstrittig ist. Es ist wohl eindeutig, dass die hessischen Kommunen im Bibliotheksbereich enorm viel leisten. Ich vermute auch, wenn Sie dieses Bibliotheksgesetz diskutieren, dass Sie jegliche Diskussion darüber genau damit eröffnen: dass Sie nämlich feststellen, dass auf diesem Feld enorm viel geleistet wird und man keinen Antrieb dafür braucht. Da wiederhole ich mich. Das gilt in den allermeisten Städten.

Der Wunsch, auf diesem Feld tätig zu werden, besteht flächendeckend. Ich wüsste niemanden oder kaum jemanden, der nicht gerne da mittäte. Oft ist es eine Frage der Finanzierbarkeit.

Ich könnte Ihnen jetzt einen Vortrag darüber halten – bin aber nicht sicher, ob Sie das an dieser Stelle heute wirklich interessieren würde –, dass nicht alle Kommunen finanziell im Stande sind, diese Leistungen zu erbringen.

Ich könnte Ihnen einen weiteren Vortrag darüber halten, dass alle Kommunen, selbst die größten und die mit den noch relativ besten Einnahmen, in den nächsten Jahren unter Druck geraten werden. Ich habe den Eindruck, in den kommunalen Verwaltungen besteht der Wunsch, diese Standards auch in finanziell schwieriger Zeit zu halten – dort, wo sie einmal eingeführt sind –, dass man versuchen wird, trotz des erheblichen Finanzdrucks darüber hinwegzusteigen.

Wenn wir allerdings das Thema schon an diesem Punkt haben, dann sage ich sehr deutlich: Wenn wir neben massiven Steuerausfällen auch noch Entzüge von Landesmit-

ten haben, die uns jahrzehntlang verbrieft waren, dann kann ich Ihnen natürlich nicht garantieren, dass an jeder Bibliothek die bestehenden Standards gehalten werden können. Wir könnten das. Wir haben als Kämmerer sehr gute Leute, aber wir haben keine Zauberer am Werk. Das müssen Sie dann bitte auch berücksichtigen.

Es geht, so leid mir das tut, bei dieser Frage ums Geld, auch in Beantwortung der jetzt gestellten Fragen. Ich sage – ich glaube, wir haben das auch in unsere schriftliche Stellungnahme eingetragen –, dass die Bibliotheken nicht Paragraphen brauchen, sondern Finanzmittel. Das gilt hier ganz deutlich. Darum wird es in der nächsten Zeit gehen.

Das ist die schlichte Frage, die über allen diesen Paragraphen steht: Es wird darum gehen, ob wir unter diesem Einbruch der öffentlichen Finanzen noch im Stande sind, den Standard, den wir heute haben, überhaupt zu halten. Ich sage Ihnen: Gerne täten das alle, die es heute tun, und gerne kämen andere dazu.

Dass diejenigen, die es aus finanziellen Gründen nicht können, neue Wege suchen und vielleicht bei bestehenden öffentlichen Bibliotheken anknüpfen – vielleicht schulische, vielleicht kirchliche –, da etwas ausmachen und mit viel Kreativität und Innovationsgeist versuchen, das Möglichste beizubringen, um auch eine flächendeckende Ausstattung hinzubekommen: Auch das ist völlig unstrittig. Sie werden es nur nicht mit diesem Gesetz erreichen, sondern mit tätiger Hilfe. Paragraphen ersetzen keine tätige Hilfe, Paragraphen ersetzen kein Geld. Das muss in Ihnen in dieser Diskussion klar sein.

Auf dieser Basis sollten wir voranschreiten. Ich kann nur nochmals sagen: Heute sprechen wir über das Bibliotheksgesetz, morgen über Kinderbetreuung und übermorgen über andere wichtige Aufgaben, und die stehen angesichts der jetzigen Finanzlage alle unter dem Erfüllungsdruck. Es wird auch dazu kommen – ich nehme an, darüber ist sich dieser Ausschuss im Klaren –, dass es in diesen Fragen Prioritätenlisten und Gewichtigkeiten geben wird, weil wir nicht mehr das Geld haben, alles zu tun, was wir wollen.

Vor diesem Hintergrund reden wir. Dabei hilft dieses Gesetz kein Jota weiter.

Frau **Adrian**: Ich kann mich nur dem anschließen, was Herr Dr. Dieter gesagt hat. Ich möchte auch für ein Stück Vertrauen in die Kommunen werben. Die Kommunen sind dabei, Verbünde zu schaffen. Die interkommunale Zusammenarbeit wächst in verschiedenen Bereichen immer mehr. Ich möchte da einfach mal um das Vertrauen werben, dass der Betrieb gemeinsamer Bibliotheken durchaus schon angedacht ist. Wir bekommen das in der Geschäftsstelle in der Praxis mit. Ich denke, die Bibliotheken werden immer besser und noch flächendeckender.

Abg. **Aloys Lenz**: Sie sagen, die hessischen Städte und Gemeinden leisten sehr viel. Sie klagen über die finanzielle Situation. Das ist sicher alles richtig.

Wenn wir jetzt aber einmal über den Tellerrand Hessens hinausschauen und uns in den Ländervergleich einreihen, dann gehen wir sicher gemeinsam davon aus, dass Hessen eines der wirtschaftlich stärksten 16 Länder ist – früher mussten wir den höchsten Länderfinanzausgleich zahlen, jetzt den zweithöchsten. Wir rangieren da also schon an der Spitze.

Wenn man jetzt aber beispielsweise einmal in die ostdeutschen Bundesländer schaut. Die sind alle mit ihren Bibliotheken weitaus besser ausgestattet. Die Hessische Landesbibliothek Wiesbaden hat Ihnen dankenswerterweise Unterlagen über den Vergleich bei verschiedenen Kriterien – Ausgaben, Personal, Entleihungen – zur Verfügung gestellt.

Dort rangiert Hessen mit seinen Bibliotheken leider Gottes mit am Ende der Skala, übertroffen noch vom Saarland und zwei anderen. Die Einschätzung also, die Sie hier gegeben haben, kann ich nicht so ganz teilen.

Mein letzter Satz ist: Wenn es in Hessen 20 Städte mit Einwohnerzahlen zwischen 10.000 und 20.000 gibt, die keine Bibliothek haben, dann kann man bitte wirklich nicht von einem flächendeckenden Netz sprechen.

Abg. **Sarah Sorge:** Meine Frage geht in eine ähnliche Richtung, aber an einen anderen Adressaten. Herr Dr. Lenz, es ist schon sehr süß, dass Sie hier die Kommunen für die Finanzierung angreifen, obwohl doch in einer der Stellungnahmen sehr deutlich steht, dass Hessen auch bei der Finanzierung von Bibliotheken ein ziemliches Schlusslicht ist, nämlich auf dem 11. von 16 Plätzen liegt, trotz aller LFA-Diskussionen und als immer noch sehr reiches Bundesland.

Deswegen geht meine Frage an Herrn Dr. Wagner. In Ihrer Stellungnahme beschreiben Sie die Notwendigkeit eines Gesetzes, wenn es um Inhalte geht. Ähnlich, wie es auch die Kulturenquete des Bundestages formuliert hat, sagen Sie, das ist nur dann sinnvoll, wenn damit auch wirklich finanzielle und vielleicht strukturelle Maßnahmen verbunden sind.

Können Sie hier bitte noch einmal erläutern, wie Sie das in Bezug auf das hessische Gesetz sehen?

Dr. Wagner: Hier schließe ich mich den Kollegen von den Kommunalen Spitzenverbänden an: Ich habe in meiner Stellungnahme festgestellt, dass der Gesetzentwurf, wie er hier vorgelegt wurde, kein Bisschen an der bisherigen Situation der Bibliotheken ändert. Das ist nicht nur eine Frage der kommunalen Ausstattung, sondern auch der Landesmittel, die für die Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden. Die Länder sind nicht nur für die wissenschaftlichen Bibliotheken verantwortlich, sondern geben – soweit ich es weiß – auch in höherem Umfang Zuschüsse für öffentliche Bibliotheken auf kommunaler Basis, als es die Hessische Landesregierung in den letzten 20 Jahren getan hat. Das ist der eine Aspekt.

Der andere Aspekt ist: Ein Gesetz soll etwas bewirken – in dem Sinne, dass sich materiell etwas ändert. Das ist keine allgemeine Propagandamaschine, sodass man sagen könnte, wir machen ein Gesetz, statt zu handeln. Ein Gesetz ersetzt keine Forderungen. Durch das Konnexitätsprinzip ist festgelegt: Wenn das Land Hessen ein Gesetz erlässt, dann sollte auch etwas über die Mindeststandards sowie über die Frage der Finanzierung und die Struktur festgelegt werden. Ich denke, das ist die Grundvoraussetzung für ein Gesetz.

Ansonsten verstehe ich es auch nicht: Die gegenwärtige Landesregierung hat Ihre Legislaturperiode mit dem Hinweis begonnen, wir müssen die Gesetze daraufhin überprüfen, welche davon wirklich etwas aussagen und bewirken. Dann kann man jetzt kein Gesetz verabschieden, das – wenn man diese Maßstäbe nimmt, die zu Beginn dieser Legislaturperiode aufgestellt wurden – man jetzt sofort wieder einkassieren müsste, weil das Gesetz in der gegenwärtigen Form nichts bewirken wird. Das war Punkt 1.

Punkt 2 ist der Hinweis: Wir haben mit Recht im Bereich Kultur so gut wie keine Gesetze – wenn man vom Archiv- und Weiterbildungsgesetz absieht sowie in einigen Bundesländern von Musikschulgesetzen. Mit Recht. Denn es schränkt das kommunale Selbstverwaltungsrecht doch weitgehend ein, wenn gesetzlich Maßnahmen vorgegeben werden, etwa im Sinne einer Pflichtaufgabe. Damit stehe ich auch im Widerspruch zu den Empfehlungen der Enquetekommission, die in der kulturpolitischen Debatte im Bundesgebiet nicht unumstritten sind, und plädiere dafür, wenn man Gesetze macht, muss man genau überlegen, was sie bewirken sollen: Warum haben wir jetzt ein Bibliotheksgesetz, warum nicht ein Theatergesetz, ein Museumsgesetz, eines für Jugendkunstschulen oder für kulturelle Zentren? Das wäre die Folge, wenn man es diskutiert, für eine Sparte, für einen Bereich ein Gesetz zu formulieren. Dann ist die kommunale Selbstverwaltung perdu.

Dr. Dieter: Ich bin von Herrn Lenz gefragt worden und habe einen Teil seiner ersten Frage gar nicht beantwortet. Dabei ging es um die Landkreise und deren Positionierung.

Zunächst ist klar: Wenn wir in einen Vergleich mit dem gehen, was andere tun, dann müssen wir auch schauen, was andere Länder leisten. Wir müssen uns sehr genau anschauen, ob das Land Hessen mithalten kann bei dem, was andere Länder für ihre Bibliotheken tun, und das in einen Vergleichsmaßstab setzen.

Im Übrigen – und das tut mir sehr leid, vielleicht liegt das auch daran, dass Sie in dieser Debatte sehr verhaftet sind – ist dieses Bibliotheksgesetz eben auch exemplarisch für eine Debatte, die uns sehr im Grundsätzlichen bewegt. Mit diesen Grundsätzen wird man auch teilweise die Fragen beantworten müssen.

Natürlich leben wir in Zeiten, in denen wir sehr genau schauen müssen, was andere, denen wir unser Geld schicken, mit diesem Geld tun. Diese Diskussion führt ja die Landesregierung. Ich finde es gut, dass sie sie führt. Wenn wir Gelder in andere Länder überweisen, oder wenn wir Kommunen über Umlagen unsere Kreise finanzieren, dann sind wir immer darüber erstaunt, dass dort, wo das Geld hingehet – weil dort Bedarf besteht –, es viel lockerer sitzt als bei uns. Das ist schon eine spannende und auch im Grundsatz zu führende Debatte.

Ich habe nicht die Stellungnahme der Kollegen des Landkreistags zu kritisieren. Aber als Städtetag kann ich es nicht mit der Leichtigkeit, mit der es dort formuliert wird, sagen. Meine Mitglieder überweisen Umlagen an die Kreise. Wenn die niedriger würden, wäre das auch für unsere Möglichkeiten, etwas zu tun, besser. Wir sollen für Umlagefinanzierungen des Landes im Zuge des LFA in andere Bundesländer herangezogen werden, und wir streiten gemeinsam dafür, dass das weniger wird. Darin unterstützen wir das Land. Herr Lenz, mit dem, was Sie ausführen, bestärken Sie uns in dieser Einschätzung.

Dann müssen wir es aber an dieser Grundsatzfrage anpacken. Ich habe keine Lust, zu erklären, warum man auf der einen Seite meint, relativ gewerbestarke Städte aus Hessen müssten mittelbar dazu beitragen, dass Städte in Thüringen, Nordrhein-Westfalen oder wo auch immer finanziert werden, mir aber dann von Ihnen vorhalten zu lassen, dass die mehr für ihre Bibliotheken tun. Diese Debatte werden wir, wie schon gesagt, dem Grundsatz nach zu führen haben. Das reicht weit über dieses Gesetz und diese Thematik hinaus.

Abg. **Uwe Frankenberger**: Meine nächste Frage geht an Herrn Budjan und an Frau Dr. Homilius. Sehen Sie diesen Gesetzentwurf zumindest als einen Einstieg zur Umsetzung der Forderungen der Enquetekommission?

Zweitens. Herr Dr. Lenz und auch andere haben darauf hingewiesen, dass Hessen da nicht gerade einen Spitzenplatz einnimmt. Sehen Sie diesen Gesetzentwurf als ein taugliches Instrument dafür, um zumindest dafür zu sorgen, dass Hessen im Ranking zumindest einen gesunden Mittelplatz einnehmen wird?

Ich schließe noch gleich eine Frage an den Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Schulbibliotheken an. Mir ist nicht ganz deutlich geworden, warum Sie in Ihrer Stellungnahme darauf beharren, dass die Schulbibliotheken hier eine Sonderrolle einnehmen sollen. Vielleicht können Sie dazu noch einmal etwas sagen. Ich habe diese Interpretation nicht ganz nachvollziehen können. Ich weiß nicht, ob das gelungen ist: Die Intention in dem Entwurf ist doch wohl, die Schulbibliotheken aufzuwerten. Wenn ich Sie aber richtig verstanden habe, dann sagen Sie in Ihrer Stellungnahme, dieser Versuch ist misslungen.

Herr **Budjan**: Herr Frankenberger, ich sehe das schon als einen ersten Schritt. Das habe ich auch so formuliert. Ich sehe das auch als grundsätzlich positiv an, dass ein Gesetz verabschiedet wird.

Ich sehe nicht, dass Hessen in dem angesprochenen Ranking höher steigt. Ich sehe aber, dass es vielleicht nicht weiter abfällt.

Was Herr Dieter gesagt hat, das sehe ich ähnlich. Die Kommunen haben Probleme und werden mehr Probleme bekommen. Das wird sich auch auf die Bibliotheken niederschlagen. Deswegen brauchen wir eine gewisse Sicherheit. Ich denke, dafür ist dieses Gesetz der richtige Schritt.

Dr. Homilius: Ich sehe es ähnlich. Auch ich denke, das ist ein guter Schritt in die Richtung, die Bibliotheken in Ihrer Bedeutung zu beschreiben.

Die Enquetekommission hat vor allem zwei Dinge empfohlen, nämlich Aufgaben und Finanzierung von Bibliotheken zu regeln. Ich denke, die Aufgaben werden hier beschrieben.

Dem Hessischen Bibliotheksverband ist sehr wohl aufgefallen, dass beispielsweise die Professionalität von bibliothekarischer Arbeit beschrieben wird, dass die Bibliotheken als Partner im Bildungskontext platziert sind und hier auch gefördert werden, auch in der Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen in den Kommunen. Bibliotheken können ganz spezifische Aufgaben in der Begleitung eines Menschen in seiner gesamten Lernbiografie übernehmen. Ich denke, es ist gut, dass dies beschrieben ist.

Dies zur Grundlage zu nehmen, das wird die Bibliotheksleitungen in den Verhandlungen mit den Kämmerern oder den Entscheidungsträgern in ihrer Kommune den Rücken stärken. Das wird Ihnen eine Grundlage an die Hand geben, zu sagen, wenn wir diese oder jene Aufgaben in unserer Bibliothek wahrnehmen wollen, dann bedarf es dafür dieser oder jener Ausstattung; wenn wir diese Ausstattung finanziert bekommen können, dann können wir eine leistungsfähige Bibliothek in der und der Güteklasse sein.

Herr **Brée**: Aus der Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken steht natürlich nicht die Beurteilung an, inwieweit dieses Bibliotheksgesetz geeignet ist, die öffentlichen Bibliotheken zu stärken. Aber zu der Erwähnung der Schulbibliotheken in diesem Gesetzentwurf darf ich vielleicht einige Anmerkungen machen.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass es bei den Nennungen eine Inkonsequenz gibt. Auf der einen Seite werden die Schulbibliotheken – und das freut uns – immer wieder genannt und neben den wissenschaftlichen und den öffentlichen Bibliotheken immer wieder erwähnt; andererseits gibt es immer wieder Stellen, an denen es nur heißt „öffentliche Bibliotheken, Schulbibliotheken“ und dann nur „Bibliotheken“. Ein wesentlicher Punkt ist hier der Hinweis auf § 5 des Entwurfs, Abs. 2, in dem es heißt: „Öffentliche Bibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information“. Aus unserer Sicht fehlt da die Schulbibliothek. Im Nachsatz kommt es dann wieder: „Öffentliche Bibliotheken und die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken sollen in besonderer Weise der Leseförderung ... verpflichtet sein.“

Es kommt ein zweiter Punkt hinzu. Das ist eine Reduzierung der Aufgaben von Schulbibliotheken, die nicht mehr der internationalen Theorie und Praxis entsprechen. Schulbibliotheken sind heute integrierter Bestandteil des Unterrichts bzw. der Schulprogramme und Lehrpläne. Im internationalen Vergleich, in Europa kann man überall sehen: Sie sind Wissens-, Lern- und kulturelle Zentren. Hier liegt nach unserer Meinung eine weitere Inkonsequenz vor.

Zum Schluss vielleicht noch die Frage an Sie: Wenn das so inkonsequent bzw. etwas verschwommen bleibt, dann ergibt sich vielleicht sogar die Frage: Da Schulbibliotheken integrierter Bestandteil des Unterrichts bzw. der Lehrpläne sind, dann ist es vielleicht sogar sinnvoller, sie fest in einem Schulgesetz zu verankern.

Abg. **Sarah Sorge**: Meine Fragen an Herrn Brée hat er schon teilweise beantwortet. Mich interessiert noch: Wie sehen Sie die Rolle der Schulbibliotheken in diesem Gesamtkonglomerat? Möchten Sie die Schulbibliotheken gar nicht in diesem Gesetz behandelt haben, weil Sie denken, das muss über das Kultusministerium und damit an den Schulen geregelt werden? Oder wollen Sie, dass die Rolle der Schulbibliotheken in diesem Gesetz gestärkt wird, insbesondere in Hinsicht auf das, was Sie eben schon angedeutet haben, nämlich die Rolle der Schulbibliotheken, die weit über die Leseförderung hinausgeht? Das haben Sie eben gerade formuliert, und das steht auch in Ihrer Stellungnahme. Ich würde begrüßen, wenn Sie das noch einmal genauer erklären könnten, was der breitere Rahmen ist, den Sie sich wünschen – oder ob Sie diesen Rahmen vielleicht gar nicht hier aufgestellt haben wollen, sondern im Schulgesetz.

Herr **Brée**: Ich habe schon angedeutet: Aus unserer Sicht gehören die Schulbibliotheken in erster Linie in den Bereich des Kultusministeriums. Dort gibt es auch einen Referenten dafür. Andererseits sind wir natürlich froh darüber, dass wir durch die Nennung hier eine Aufbewertung erhalten.

Für uns stellt sich ganz deutlich die Frage – es gibt unglaublich viele Einrichtungen und Aktivitäten in der Zuständigkeit des Kultusministeriums: Welche Konsequenz wird es haben, wenn die Schulbibliotheken hier in ein Bibliotheksgesetz aufgenommen werden? Was bedeutet das für die Aktivitäten und Einrichtungen im Kultusressort? Vom Referenten bis hin zu nachgeordneten Institutionen wie z. B. dem Projekt Schulbibliotheken oder der Servicestelle EDV in Schulbibliotheken und den Hessischen Schulbibliothekstag gibt

es vielfältige Aktivitäten, die sämtlich im anderen Ressort initiiert und durchgeführt werden. Das ist uns unklar. Deswegen haben wir gesagt, wenn es letztendlich so ist, dann sollte man das vielleicht im Kulturbereich belassen.

Abg. **Aloys Lenz:** Ich möchte einmal eine grundsätzliche Frage anschneiden und dazu Frau Ziller um Stellungnahme bitten.

Bei den Stellungnahmen erleben wir zwei Pole. Auf der einen Seite sagen die beiden Kommunalen Spitzenverbände: Um Gottes Willen keine Pflichtaufgabe!

Auf der anderen Seite hören wir die Forderung von Bibliotheksverbänden, orientiert an Empfehlungen der – nicht verantwortlichen – Enquetekommission auf Bundesebene; die hat ja nichts über Bibliotheken zu entscheiden. Auch in den Ausführungen des DBV-Bundesverbandes beispielsweise steht, das müsste eigentlich eine Pflichtaufgabe werden.

Dies haben diejenigen, die diesen Gesetzentwurf vorbereitet haben, bewusst nicht hineingeschrieben. Frau Ziller, jetzt meine konkrete Frage: Sehen Sie trotzdem dieses Gesetz als eine sinnvolle Maßnahme an?

Frau **Ziller:** Herr Lenz, meine Damen und Herren, dazu kann ich sagen: Jeder Schritt, der dabei hilft, Bibliotheken den Rücken zu stärken und sie im Bewusstsein von Politik und Gesetzgebung stärker zu verankern, ist ein wichtiger Schritt. Das muss man ganz klar sagen. Insofern ist Ihr Vorhaben natürlich zu begrüßen.

Auf der anderen Seite komme ich aus dem Bundesland Baden-Württemberg, und das hat schon seit vielen, vielen Jahren nahezu ein solches Gesetz, wie es Ihnen jetzt auf dem Tisch liegt. Es ist schwer, zu sagen, wie die Situation in Baden-Württemberg wäre, wenn es dieses Gesetz nicht gäbe. Aber gerechterweise muss man auch sagen: Auch in Baden-Württemberg gibt es große weiße Flecken auf der Landkarte der Bibliotheksdichte. Es gibt Regionen, in den Bibliotheken gut dastehen – dort, wo es auch wirtschaftlich gut ist. Es gibt andere Regionen, in denen es eher schwierig ist.

Die Erwartung, dass sich hier etwas im Selbstlauf verändert, wenn nur zum Ausdruck gebracht wird, dass Bibliotheken eine wichtige Aufgabe sind, die muss man sicher dämpfen.

Wir denken, es wäre sinnvoll, wenn Sie vielleicht noch etwas weiter gehen und sagen könnten, es müsse eine Verpflichtung bestehen, in Gemeinden Bibliotheksentwicklungspläne aufzustellen, das Thema also auf jeden Fall stärker ins Visier zu nehmen. Ich glaube, das wäre der wichtigste Schritt.

Ansonsten muss man sagen: Wenn man dieses Thema wirklich voranbringen will, dann muss hier auf jeden Fall eine Finanzierung aufgestellt werden.

Abg. **Aloys Lenz:** Darf ich die gleiche Frage noch an Herrn Steinauer richten?

Dr. Steinauer: Einige grundsätzliche Bemerkungen zu diesem Bibliotheksgesetz.

Wir haben sehr kontroverse Stellungnahmen über die Situation der öffentlichen Bibliotheken gehört. Das hier ist aber kein Gesetz über die öffentlichen Bibliotheken im Lande Hessen, sondern ein hessisches Bibliotheksgesetz.

Ich sehe hier vier Spieler: die Kommunen als sehr wichtige Spieler, dann aber auch die Hochschulen, die heute sehr wenig hier vertreten sind; dann das Land selbst in Gestalt der landesbibliothekarischen Aufgaben; und schließlich die Kirchen, die mir hier gegenüber sitzen.

Das heißt, das Bibliotheksgesetz als solches leistet zum allerersten Mal eine Gesamtkodifizierung dieses wichtigen Kultur- und Bildungsbereichs und macht ihn in seiner ganzen Vielschichtigkeit sichtbar. Ich denke, das ist ein sehr wichtiger Gewinn, den ein Bibliotheksgesetz als solches haben kann.

Dann gibt es auch Bereiche, in denen tatsächlich Regelungen stattfinden. Wenn das Land seine eigenen landesbibliothekarischen Aufgaben regelt und sagt, liebe Hochschulen, die und die Hochschule muss diese und jene Aufgabe erfüllen, und zwar in diesem oder jenem Umfang, und dafür hinterlege ich eine Finanzierung – das hat tatsächlichen Regelungscharakter. Die Qualifizierung von Bibliotheken als Bildungseinrichtungen ist eine Bestimmungsnorm. Das ist auch normativer Gehalt, und auch das kann dieses Gesetz bewirken.

Insofern würde ich nicht sagen, das verstößt gegen den Grundsatz des Bürokratieabbaus. Eigentlich im Gegenteil. Bürokratieabbau heißt ja nicht, dass sich der Gesetzgeber keinen neuen Themen mehr erschließen kann. Bürokratieabbau heißt doch eigentlich, dass man unübersichtliche Lagen bereinigt und übersichtlicher und einfacher gestaltet.

In Hessen gibt es – wie in jedem anderen Bundesland auch – eine Vielzahl von Regelungen, die Bibliotheken betreffen, aber an sehr vielen verstreuten Stellen. Bis auf ein paar Fachleute überblickt kaum einer diesen Bereich wirklich. Ein großer Sinn dieses Bibliotheksgesetzes wäre es, auf diesen zwei DIN-A4-Seiten einmal alle wesentlichen Aussagen zum hessischen Bibliothekswesen zusammenzutragen – auch als eine politische Materie, über die man streiten, an der man sich reiben kann. Ich denke, schon allein dadurch wird das Bibliothekswesen einen großen Gewinn, eine Aufwertung erfahren, unabhängig von diesen finanziellen Dingen, die natürlich auch äußerst wichtig sind. Das ist wahr: Paragraphen als solche geben kein Geld. Aber das ist eine andere Debatte.

Abg. **Sarah Sorge**: In diesem Zusammenhang eine Nachfrage an Herrn Dr. Wagner und an Frau Dr. Homilius.

Es geht natürlich um die Finanzierung, das ist der eine Aspekt. Zum anderen geht es aber auch um die Funktion von Bibliotheken, den Auftrag und natürlich auch die Entwicklungsmöglichkeiten für Bibliotheken.

Herr Dr. Wagner, in Ihrer Stellungnahme sagen Sie, dass konkrete Festlegungen zu Qualitätsstandards usw. in diesem Gesetzentwurf fehlen. Das sei aber von der Bundestagsenquete Kultur in Deutschland so gemeint gewesen. Deswegen an Sie beide die Nachfrage: Können Sie in diesem Gesetzentwurf wenigstens für die Zukunft, für die Weiterentwicklung der Bibliotheken, etwas Förderliches entdecken?

Dr. Wagner: Ich glaube nicht, dass mit diesem Gesetzentwurf etwas im Sinne einer späteren rechtlichen Kodifizierung, einer gesetzlichen Festlegung – wie von der Enquete-Kommission gefordert –, bezogen auf Mindeststandards, Finanzierungsfestlegung usw. bewegt wird. Für mich sind alle diese Argumente, die ich auch heute wieder gehört habe, nicht überzeugend, weil wir normalerweise keine Gesetze machen, um irgendeine Meinungsbildung zu betreiben. Das aber ist doch im Augenblick der wesentliche Kerncharakter. Wir setzen die Bedeutung der Bibliotheken durch ein solches Gesetz in den Vordergrund. Dann macht man eine andere, eine bessere Politik. Dann fördert man mehr, statt ein Gesetz zu entwerfen.

Ich bin kein Jurist. Aber nach meinem Gesetzesverständnis wird durch ein Gesetz etwas geregelt, das ich dann auch einfordern kann. In diesem Entwurf finde ich nichts dergleichen. Das sagte auch die Stellungnahme von Herrn Simon-Ritz – er war ein wesentlicher Initiator des Thüringischen Bibliotheksgesetzes. Eineinhalb Jahre danach sagte er: Dieses Gesetz hat nichts bewirkt. Auch die Kollegin aus Baden-Württemberg hat das gesagt.

Ich verstehe, dass die Bibliotheksverbände als Spartenverbände ein Interesse daran haben. Aber als Kulturpolitiker vertrete ich erst einmal auch die Interessen der anderen Kultureinrichtungen. Ich habe schon darauf hingewiesen: Warum soll man nur für eine Einrichtung ein Gesetz schaffen, nicht aber auch für die anderen? Es gibt ein Argument, das mich überzeugen könnte, und das haben auch Sie eben nochmals angesprochen: Es handelt sich um eine Bildungseinrichtung. Dann aber gehört es nicht in ein Kulturgesetz, sondern dann soll es die Form einer Bildungsgesetzgebung erhalten. Dann hätte es eine ganz andere Bedeutung. Dann ist es aber kein Kulturgesetz und greift auch nicht in die Selbstverwaltungsrechte der Kommunen ein.

Abg. **Aloys Lenz:** Zu diesem Komplex will ich jetzt keine Fragen mehr stellen. Meine Frage knüpft sich an das Stichwort Pflichtexemplarrecht. Wir wissen, das bisherige Recht ist überholt, weil es keine digitalen Medien umfasst. Es gab die Anregung, das mit diesem Gesetz hier gleich zu verbinden. Meine Bitte geht an Frau Dr. Homilius, Herrn Dr. Steinhauer und Herrn Neuhausen, die das in ihren schriftlichen Stellungnahmen aufgegriffen haben: Sagen Sie bitte noch einmal etwas dazu, ob es nach Ihrer Meinung sinnvoll ist, das Pflichtexemplarrecht in diesem Gesetz zu regeln.

Dr. Homilius: Ich möchte auch noch gerne die Frage beantworten, die mir Frau Sorge gestellt hat.

Ich möchte mich jetzt einmal von dem Aspekt lösen: Weil die Pflichtigkeit nicht drinsteht und weil dieses Gesetz kaum finanzielle Aussagen macht – wird dieses Gesetz dann eine Wirkung entfalten oder nicht? Diese Frage stelle ich mir jetzt erst einmal nicht. Sie haben es auch gesagt: Die Verbände müssen ein natürliches Interesse an diesem Gesetz haben. Das ist auch so.

Ich glaube, allein die Diskussion um dieses Gesetz, um die Rolle und Aufgaben der Bibliotheken, ist im Moment für Bibliotheken sehr wichtig, auch in Hessen. Insofern verspreche ich mir davon sehr viel.

Zum Zweiten. Ich habe es vorhin schon gesagt: In der konkreten Aufgabenbeschreibung etwa der öffentlichen Bibliotheken ist dieses Gesetz teilweise sehr konkret. Die Standards, die insbesondere die BID und der Deutsche Bibliotheksverband herausge-

geben haben, sind weitestgehend quantitativ. Ich denke, die muss man sich in jeder Kommune sehr gut anschauen und darüber sehr gut verhandeln. Darauf möchte ich jetzt nicht weiter eingehen.

Auch qualitative Standards sind in diesem Gesetzentwurf beschrieben – das finde ich sehr wichtig –, insbesondere, was die Fachlichkeit des bibliothekarischen Personals angeht, die Leitung von Bibliotheken und die Arbeit, die in Bibliotheken durch Fachpersonal gemacht wird. Ich halte es für außerordentlich wichtig, dass das beschrieben ist.

Nochmals, und das sollte man nicht gering schätzen: Bibliotheken werden hier in ihren jeweiligen Umgebungen als Partner der Bildungslandschaft dargestellt und vor allem auch gefordert – nicht nur die unmittelbare Bildung in Kindertagesstätten, Schulen, Volkshochschulen, Musikschulen usw., sondern auch die Funktion, die eine Bibliothek hier übernehmen kann und für die sie auch in die Pflicht genommen werden sollte.

Zudem halte ich es für sehr gut, dass die Fachstelle in ihrer Aufgabe und auch in ihrer Finanzierung festgeschrieben wird.

Vorsitzende: Darf ich jetzt um abschließende Wortmeldungen bitten?

Abg. **Aloys Lenz:** Meine Frage zum Pflichtexemplarrecht, gerichtet an alle drei, ist noch nicht beantwortet.

Herr **Neuhausen:** Dann erlaube ich mir noch kurz, etwas zum Pflichtexemplarrecht zu sagen.

Ich denke, wir alle erleben es jeden Tag, dass es eine ganze Reihe von Publikationen gibt, die nur noch digital erscheinen. Wenn diese Materialien nicht in einer Art und Weise gesammelt und aufbereitet werden, dann werden sie demnächst einfach verschwunden sein. Sie werden schlicht und ergreifend weg sein.

Stellen Sie sich einmal vor, Sie wollen sich einen Überblick über Ihre Arbeit verschaffen – und sämtliche digitalen Materialien, mit denen Sie arbeiten, stehen Ihnen nicht mehr zur Verfügung!

Es bedeutet einen echten Verlust für das kulturelle Erbe, wenn diese digitalen Materialien nicht gesammelt werden. Mittlerweile sammeln die Archive diese Materialien auch ganz gezielt. Deswegen erscheint es mir als sinnvoll, dass es – ähnlich wie bei der deutschen Nationalbibliothek – auch für Hessen eine Regelung gibt, in der eine systematische Sammlung digitaler Materialien geregelt wird.

Dr. Steinhauer: Zum Pflichtexemplarrecht möchte ich noch einige grundsätzliche Dinge anmerken.

Derzeit ist das im Hessischen Pressegesetz geregelt. Notwendigerweise muss diese Materie durch den Gesetzgeber geregelt werden. Es steht außer Frage, dass wir hier tatsächlich eine parlamentsgesetzliche Regelung brauchen.

Nach dem Eindruck aus dieser Diskussion, dass dieses Bibliotheksgesetz von manchen Stellungnahmen als wenig normativ empfunden wird, scheint es sehr angeraten zu sein,

diese Materie auch im Bibliotheksgesetz zu regeln – sowohl das Pflichtexemplarrecht an sich wie auch die Ausweitung des Pflichtexemplars auf den elektronischen Bereich.

Zurzeit haben es der Bund, die Länder Baden-Württemberg und Hamburg, Thüringen und Sachsen-Anhalt. Nordrhein-Westfalen wird es bekommen – soweit man jetzt schon etwas über die Politik dort in dieser Legislaturperiode sagen kann; das war der Stand der vorigen Legislaturperiode.

Aus dem Hessischen Landtag gibt es eine sehr interessante Drucksache, eine Große Anfrage der Fraktionen von CDU und FDP über die Situation der wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen aus dem Jahr 2002, Drucks. [15/4717](#). Dort findet sich auf Seite 12 die Aussage der Landesregierung:

Die Landesregierung beabsichtigt, in der neuen Legislaturperiode den Entwurf eines hessischen Pflichtexemplargesetzes einzubringen. Die für die Öffnung der regionalen Fenster bei der Deutschen Bibliothek notwendige Erweiterung des Sammelauftrags der regionalen Pflichtexemplarbibliotheken kann nicht mehr innerhalb des Pressegesetzes geregelt werden, da Online-Publikationen hierunter nicht mehr subsumiert werden können.

Man hatte damals also vor, ein eigenes, ein neues Gesetz zu schaffen, allein für die Pflichtexemplare. Im Sinne einer sparsamen Gesetzgebung wäre es doch eigentlich sehr angeraten, diese Materie in ein Bibliotheksgesetz zu übernehmen – das ist eine landesbibliothekarische Aufgabe – und dann die entsprechende Erweiterung vorzunehmen, wie man das bereits 2002 vonseiten der Landesregierung geplant hatte. Das ist eine sehr sinnvolle Sache, eine sehr sinnvolle Erweiterung.

Abg. **Janine Wissler:** Ich habe jetzt herausgehört, dass dieses Gesetz im besten Fall nichts schadet, aber auch wenig nützt. Ein Entschließungsantrag, der sagt, dass Bibliotheken wichtig sind, hätte es wohl auch getan.

Ich finde es sehr einleuchtend, dass Paragraphen die Finanznot der Kommunen nicht lindern. Bei einem Minus von 400 Millionen € werden zusätzliche Aufgaben wahrscheinlich am Geld scheitern, nicht aber am fehlenden Willen der Kommunen.

Eine Nachfrage habe ich noch. Wenn wir an die wachsenden Aufgaben der Bibliotheken denken – Stichwort Digitalisierung: Ist es überhaupt möglich, das mit den heutigen Finanzmitteln und der heutigen Personalausstattung zu schaffen? Besteht nicht die Gefahr, dass beispielsweise wegen der Digitalisierung Teile des Angebots nicht länger aufrechterhalten werden können? Geht das vielleicht zulasten von Öffnungszeiten, oder müssen Ausleihtage gestrichen werden? Hierzu würde mich eine Einschätzung von Frau Homilius interessieren, auch von Herrn Neuhausen. Wie ist denn die Personalsituation in den Bibliotheken angesichts der wachsenden Aufgaben?

Dr. Homilius: Ich muss gestehen, ich habe Ihren Argumentationsstrang noch nicht ganz verstanden. Ich greife das heraus, was ich dazu für die öffentlichen Bibliotheken sagen kann. Sie, Herr Neuhausen, werden wahrscheinlich eher zu den wissenschaftlichen Bibliotheken sprechen.

Die öffentlichen Bibliotheken betreiben kaum eine Digitalisierung ihrer Bestände. Das kann ich einmal beiseite lassen. Ich nehme an, Sie heben eher darauf ab, dass es zu-

nehmend Bestand gibt, der nur noch digital vorliegt. – In der Tat, das ist so. Hier investieren die öffentlichen Bibliotheken auch.

Mittlerweile gibt es das Bestandssegment der sogenannten Onleihe. Dort wird Bestand, der nur digital vorliegt, den Nutzerinnen und Nutzern von Bibliotheken über Lizenzen, die die Bibliotheken kaufen, zugänglich gemacht. Gerade in Hessen gibt es in dieser Richtung eine verstärkte Aktivität, und öffentliche Bibliotheken gehen da mit.

Dieses Bestandssegment kann man sehr gut mit der bestehenden Personaldecke abdecken. Es ermöglicht dem Nutzer in der Tat, siebenmal 24 Stunden auf den Bestand zuzugreifen, weil dieser Bestand nicht mehr in körperlicher Form in einer Bibliothek vorhanden sein und der Nutzer auch nicht mehr hingehen muss.

Insofern sehe ich hier keinen Widerspruch. Ich glaube auch nicht, dass Digitalisierung oder Bestand in nicht körperlicher Form in irgendeiner Weise Öffnungszeiten von Bibliotheken reduziert oder infrage stellt. Das sehe ich nicht.

Im Übrigen ist es so, dass zunehmende Automatisierung von Bibliotheksarbeit natürlich sehr wohl auch deswegen betrieben wird, um mit der vorhandenen Personaldecke Öffnungszeiten sichern zu können. Alle Selbstbedienungsfunktionen von Nutzern – sei es die Ausleihe oder die Rückgabe, die teilweise auch außerhalb von Öffnungszeiten möglich sind – sind Maßnahmen, die Bibliotheken ergreifen, um Personal zu entlasten und um mit vorhandenem Personal die Öffnungszeiten für die Häuser sichern zu können. Die brauchen wir wirklich. Das ist eben die Doppelfunktion von Bibliotheken: auf der einen Seite zunehmend in den virtuellen Raum zu gehen, auf der anderen Seite aber als tatsächlich vorhandener Ort für Lernen und Begegnung notwendig zu sein. Das beschreiben alle Häuser.

Herr **Neuhausen**: Es ist schwierig, etwas Generelles über die Personalsituation in den hessischen Universitätsbibliotheken zu sagen. Ich denke, in Gießen und Marburg ist die Lage sehr viel zugespitzter als vielleicht in Darmstadt oder Frankfurt.

Wir erleben die Situation als sehr zugespitzt. Wir würden auch gerne Prioritäten setzen. Das heißt, wir sichern zuerst die Öffnungszeiten, und dann machen wir Digitalisierung.

Ich halte aber die Digitalisierung für eine ganz existenzielle Aufgabe. Wir haben aus den Lehr-Sondermitteln einen Service angeboten, indem wir gezielt für den Unterricht Bücher digitalisieren, die aufgrund ihres Erhaltungszustandes im Unterricht nicht mehr genutzt werden können, sondern nur noch im Lesesaal zur Verfügung stehen. Als wir diesen Service angeboten haben, wurden wir mit Anfragen geradezu bombardiert. Es gibt wirklich einen starken Druck, ein starkes Bedürfnis danach, diese Materialien zu digitalisieren. Deswegen halte ich es auch für ganz wichtig, diese Aufgabe mit in das Gesetz aufzunehmen. Ich finde überhaupt, dass dieser Gesetzentwurf sich sehr auf die fortschrittlichen, die Zukunftsaufgaben der Bibliotheken kapriziert.

So viel kann man dazu sagen: Wir Bibliotheken stehen unter Druck, trotzdem ist aber die Digitalisierung eine wichtige Aufgabe.

Vielleicht noch ein weiteres Board. Nicht nur die Digitalisierung ist wichtig, sondern wir müssen auch die sogenannten E-Medien zur Verfügung haben. Diese E-Medien beziehen wir in der Form von Konsortialverträgen, die wir hessenweit erwerben.

Diese Konsortialverträge werden durch einen Sockelbetrag aus dem Innovationsbudget finanziert. Sollte dieser Sockelbetrag wegfallen, würde das grundsätzlich die Versorgung mit elektronischen Medien hier in Hessen massiv gefährden.

Vorsitzende: Meine Damen und Herren Anzuhörende, ich darf mich bei Ihnen ganz herzlich für Ihr Kommen bedanken, dafür, dass Sie uns Ihre Zeit geschenkt haben. Damit ist die Anhörung zum Bibliotheksgesetz abgeschlossen.

Wiesbaden, 25. Mai 2010

Protokollführung:

Die Vorsitzende:

Dr. Spalt

Karin Wolff